

## Merkblatt 10.195

### Erfolgreiche Existenzgründer

Wer sich im Handwerk oder im Dienstleistungssektor selbstständig machen will, muss sich mit dem Steuerrecht und den Gewinnermittlungsvorschriften beschäftigen. Sie sind für die Frage entscheidend, wie viel vom erzielten Gewinn nach Einkommensteuer verbleibt und für die Tilgung von Investitionsdarlehen und die private Lebensführung verwendet werden kann.

Der junge Unternehmer wird die für seinen Start in die Selbstständigkeit erforderlichen Investitionen in der Regel auch durch Kredite finanzieren. Dabei muss er die von den Kreditinstituten angesetzte Messlatte der Kapitaldienstfähigkeit kennen. Wenn er außerdem Arbeitgeber ist, muss er arbeitsrechtliche Grundkenntnisse haben und wissen, mit welchen Personalkosten er pro Mitarbeiter rechnen muss.

Dieser Beitrag erläutert wichtige steuerliche und betriebswirtschaftliche Themen. Dabei werden die Tätigkeiten als Einzelunternehmer und als Personengesellschaft behandelt. Der etwas seltenere Beginn mit einer Kapitalgesellschaft - zumeist einer GmbH wird hier aus Platzgründen nicht dargestellt.

#### Umsatzsteuer

Beginnen wir mit der Umsatzsteuer, da diese schon bei der Ausstellung der ersten Rechnungen an Kunden eine wichtige Rolle spielt. Sowohl ein Einzelunternehmer als auch eine Personengesellschaft: können jeweils umsatzsteuerlicher Unternehmer sein. D. h., auch die Personengesellschaft wird vom Finanzamt als eigenständiger Steuerpflichtiger behandelt.

In der Regel wird der junge Unternehmer Umsätze erbringen, die der Umsatzsteuer unterliegen. Je nach Umfang seines Geschäfts ist er entweder **als Kleinunternehmer** nicht umsatzsteuerpflichtig oder er ist umsatzsteuerpflichtig und muss in den ersten zwei Jahren seiner Unternehmertätigkeit monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben.

**Als Kleinunternehmer** gilt er, wenn sein Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 EUR nicht überstiegen hat (das ist i. d. R. bei einem Existenzgründer zu bejahen) und im laufenden Kalenderjahr 50.000 EUR voraussichtlich nicht übersteigen wird. Beginnt die Tätigkeit während des Jahres, so ist der voraussichtliche Umsatz im restlichen Kalenderjahr auf einen Jahresumsatz hochzurechnen, um die Überschreitung der Grenze von 50.000.-- EUR zu prüfen. Falls er als Kleinunternehmer gilt, so braucht er keine Umsatzsteuer in seinen

Rechnungen auszuweisen und keine Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuererklärungen abzugeben. Er kann aber auch keine Vorsteuer geltend machen; d. h., die in Eingangsrechnungen enthaltene deutsche Umsatzsteuer kann er sich nicht vom Finanzamt "zurückholen". Daher hat ein Kleinunternehmer das Wahlrecht, als Regelunternehmer aufzutreten, der umsatzsteuerpflichtig ist und in seinen Rechnungen Umsatzsteuer gesondert ausweist. Das kann sinnvoll sein, wenn am Anfang große Investitionen getätigt werden sollen, wo die Vorsteuer vom Finanzamt erstattet werden sollte. An diese Option zum Regelunternehmer ist er fünf Jahre lang gebunden.

Der umsatzsteuerpflichtige (Regel-)Unternehmer schuldet dem Finanzamt die Umsatzsteuer, die auf Grund seiner Ausgangsumsätze entsteht, und belastet sie seinen Kunden. Von dieser geschuldeten Umsatzsteuer zieht er die Umsatzsteuer als sog. Vorsteuer ab, die man ihm gesondert für Eingangsleistungen in Rechnung stellt und die er seinen Lieferanten bezahlen muss. Der Unternehmer muss wissen, welche seiner Umsätze dem Regelsteuersatz von 19 % oder dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen und welche Umsätze nicht der Umsatzsteuer unterworfen sind.

### **Art der Gewinnermittlung**

Der Unternehmer ermittelt seinen Gewinn entweder durch Einnahmeüberschussrechnung oder durch Bilanzierung.

Bei der **Einnahmeüberschussrechnung** werden Betriebsausgaben im Moment der Bezahlung erfasst, Betriebseinnahmen im Zeitpunkt des Zahlungseingangs. Ausgaben für die Anschaffung von Anlagevermögen sind nicht sofort abzugsfähig, sie werden auf ihre Nutzungsdauer über mehrere Jahre abgeschrieben. Die Einnahmeüberschussrechnung ist etwas einfacher zu handhaben als die Bilanzierung.

Bei **der Bilanzierung** wird genauer als bei der Einnahmeüberschussrechnung festgestellt, welcher Gewinn in welchem Jahr erwirtschaftet wurde. Es findet eine genauere Zuordnung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben (Aufwendungen und Erträge) zu dem jeweiligen Kalenderjahr statt. Zum Bilanzstichtag (meistens der 31. Dezember) bestehende Forderungen sind diese in der Bilanz zu aktivieren, Verbindlichkeiten des Unternehmers sind zu passivieren. Die Abgrenzung der Forderungen und Verbindlichkeiten erfolgt in der Praxis oft durch den Steuerberater im Rahmen der Buchhaltung der ersten Monate des folgenden Jahres und stellt daher für den Unternehmer keine besondere Zusatzbelastung dar. Er muss eine Inventur seiner Vorräte zum 31. Dezember machen, was je nach Art und Umfang des Betriebes mit viel oder wenig Aufwand verbunden ist.

Einzelunternehmer sind nach Handelsrecht nicht bilanzierungspflichtig, wenn ihr jährlicher Gewinn 50.000.-- EUR und ihr jährlicher Umsatz 500.000.-- EUR nicht überschreitet. Vorsicht bei Neugründungen: Wenn sich im Jahr der Betriebseröffnung erst zum Jahresende herausstellt, dass z. B. die Gewinngrenze von 50.000.-- EUR überschritten wurde, besteht rückwirkend ab Betriebseröffnung die Bilanzierungspflicht.

Freiberufliche Dienstleister dürfen unabhängig von Gewinn und Umsatz bei der Einnahmeüberschussrechnung bleiben. Sie können aber freiwillig bilanzieren.

### **Vermeidung von Betriebsvermögen bei Immobilien**

Der Existenzgründer sollte sich sehr gut überlegen, ob er seine Praxis in einer ihm gehörenden Immobilie einrichten will. In diesem Fall wird die für seinen Betrieb genutzte Immobilie oder der Teil hieran zu steuerlichem Betriebsvermögen. Dies bedeutet, dass er zwar die Abschreibungen für das Gebäude als Betriebsausgaben geltend machen kann. Er muss jedoch bei Veräußerung der Immobilie oder bei Beendigung seiner betrieblichen Tätigkeit die stillen Reserven versteuern. Stille Reserven sind die Differenz zwischen dem Buchwert der Immobilie und dem Kaufpreis oder Verkehrswert bei Veräußerung oder Aufgabe. Dadurch werden zum einen die Abschreibungen nachversteuert, zum anderen muss der Unternehmer auch inflationsbedingte Scheingewinne versteuern. Diese entstehen, wenn der Wert der Immobilie nicht real steigt, sondern nur wegen der Inflation. Wer versteuert schon gerne Scheingewinne?

Bei verheirateten Unternehmern bietet es sich häufig an, dass der Ehegatte die Immobilie erwirbt und an den Betriebsinhaber vermietet. So bleibt die Immobilie im Privatvermögen, spätere Veräußerungs- oder Aufgabegewinne sind nicht zu versteuern.

Hinweis: Aufgrund langjähriger Erfahrungen rät der Verfasser allen jungen Unternehmerinnen und Unternehmern zur Gütertrennung oder zur modifizierten Zugewinnngemeinschaft.

### **Firmenwagen**

Wird ein Pkw zu mehr als 10 % zu freiberuflichen Zwecken genutzt, so kann der Unternehmer seinen Pkw dem Betriebsvermögen zuordnen. Nutzt er ihn zu mehr als 50 % beruflich, so muss er ihn dem Betriebsvermögen zuordnen.

Im ersten Schritt muss der Unternehmer den Umfang der beruflichen Nutzung feststellen. Dies kann er entweder durch ein Fahrtenbuch tun, oder durch eine sachgerechte Schätzung, die auf verlässlichen Grundlagen beruht (sog. Schätzmethode). Dabei geht es zunächst einmal um die Frage, ob die Grenzen von 10% und 50 % überschritten werden. Im zweiten Schritt muss der Unternehmer die gesamten Kfz-Kosten ermitteln und verbuchen.

Im dritten Schritt sind der private und der berufliche Anteil der Kfz-Kosten zu trennen. Sind z. B. nur 30 % als Betriebsausgaben absetzbar, so werden die übrigen 70 % als Privatentnahme gebucht. Dadurch bleiben per Saldo nur 30 % der Kosten als Betriebsausgaben. Auch bei der Umsatzsteuer werden per Saldo nur 30 % Vorsteuer abgezogen.

Überschreitet die betriebliche Nutzung die 50 %-Marke, so kann der Unternehmer den Privatanteil pauschal nach der sog. 1 %-Regelung ermitteln.

Wenn er ein Fahrtenbuch führt, gilt dasselbe wie bei der zuvor beschriebenen Schätzmethode, nur dass der betriebliche Anteil z. B. 85 % beträgt. Ist ein Fahrzeug Privatvermögen, so können die rein beruflich gefahrenen Kilometer mit einem Satz von 30 Cent pro Kilometer als Betriebsausgaben angesetzt werden.

## **Personalkosten**

Dass ein Arbeitnehmer den Arbeitgeber mehr als das Bruttogehalt kostet, sieht der Existenzgründer beim Blick auf eine Gehaltsabrechnung. Vom Bruttogehalt werden die Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind in Summe fast gleich hoch wie die Arbeitnehmeranteile. Zudem zahlt der Arbeitgeber allein die Insolvenzgeldumlage und die Beiträge zur Berufsgenossenschaft als weitere Gehaltsnebenkosten, so dass der Arbeitgeber unter dem Strich im Durchschnitt etwa einen Prozentpunkt vom Bruttogehalt mehr als der Arbeitnehmer trägt.

Nach einer Faustformel kostet den Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer etwa das 1,21fache des Bruttogehalts, wenn dieses die Beitragsbemessungsgrenze zur Sozialversicherung nicht überschreitet. Hinzu kommen weitere Nebenkosten wie z. B. die Kosten der Gehaltsabrechnung. Bei einem Minijob bis 400.- EUR entrichtet der Arbeitgeber zusätzlich zum Gehalt 30 % Abgaben an die Bundesknappschaft, der Arbeitnehmer zahlt nichts. Der Minijob kostet somit das 1,3fache des Gehalts an Sozialabgaben.

Bei mitarbeitenden Ehegatten oder anderen nahen Verwandten ist auf jeden Fall der Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages zu empfehlen. Die Konditionen sollten denen zwischen fremden Personen entsprechen.

## **Schlussbemerkung**

Der junge Unternehmer möchte und muss sich vornehmlich auf fachliche Aufgaben und die Optimierung der betrieblichen Abläufe konzentrieren. Den Überblick über seine finanziellen Angelegenheiten behält er aber nur, wenn er zu Anfang und in gewissen Zeitabständen seine betrieblichen und privaten Zahlungsein- und -ausgänge plant und überwacht. Dazu liefert ihm sein Steuerberater auf Basis der von ihm erstellten Buchhaltung leicht verständliche und anschauliche Hilfestellungen wie z. B. den DATEV-Controllingreport. Damit erkennt der Unternehmer in wenigen Minuten seine aktuelle Lage und sich abzeichnende Entwicklungen seiner Praxis.

## **Gründen mit Geld vom Staat**

Die Arbeitsagentur unterstützt Existenzgründer mit beachtlichen Summen. Wie so oft bei staatlichen Leistungen liegt der Teufel im Detail. So vermeiden Sie Fehler und nutzen die Förderung optimal. Auch Leitende Angestellte und Führungskräfte können ihren Job verlieren. Handwerker und Selbstständige ihre Existenz und sehen sich zum Neuanfang gezwungen. Die Arbeitslosigkeit ist für jeden eine bittere Pille. Doch sie kann auch eine Riesenchance sein.

Eines jedoch sollten Sie bedenken: Sie müssen die Selbstständigkeit wirklich wollen und wagen. Reine "Verzweiflungsgründungen" haben nur wenig Aussicht auf Erfolg.

Wer immer mit einem Auge auf die Stellenanzeigen schießt oder die Selbstständigkeit nur als Sprungbrett für die Festanstellung betrachtet, sollte sich den Gründungs-Stress besser ersparen. Der Aufbau eines Unternehmens kostet viel Zeit, Geld und Nerven - wertvolle Energie, die Sie in diesem Fall besser in Ihre Weiterqualifikation und die Optimierung Ihrer Bewerbungen stecken sollten.

### **Das zahlt die Arbeitsagentur**

Gründer bekommen neun Monate lang das zuletzt bezogene Arbeitslosengeld plus 300 EUR für die soziale Absicherung. Anschließend sind weitere sechs Monate lang 300 EUR für die soziale Absicherung möglich, wenn der Gründer ausreichende unternehmerische Aktivitäten nachweist. Diese Anschluss-Zahlungen sind Kann-Leistungen, es besteht also kein Rechtsanspruch. Überschlägig erhalten Kinderlose etwa 60 Prozent des letzten Nettogehalts, leben Kinder im Haushalt sogar 67 Prozent. Ein Single, der vorher beispielsweise rund 2.000 EUR netto hatte, erhält also ein Arbeitslosengeld von etwa 1.200 EUR und damit einen Gründungszuschuss von circa 1.500 EUR (1.200 EUR plus 300 EUR für die soziale Absicherung). Die Existenzgründung würde in diesem Fall insgesamt mit bis zu 15.300 EUR gefördert - ein stattliches Sümmchen, das man sich nicht entgehen lassen sollte.

Fazit: Kaum ein Land bietet seinen Arbeitslosen eine so großzügige Förderung der Existenzgründung wie Deutschland. Wer die Feinheiten beachtet, kann mit dem Gründungszuschuss seinen Lebensunterhalt in den ersten, oft besonders schwierigen Monaten der Gründung sichern. Arbeitslosigkeit als Chance - das ist für Existenzgründer also keine hohle Phrase, sondern gelebte Realität.

## **INFORMATIONEN RUND UM DAS THEMA EXISTENZGRÜNDUNG**

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Die Website der Arbeitsagentur informiert online und in verschiedenen informativen Gratis-Broschüren zu den Themen Gründungszuschuss und Arbeitslosigkeit.

[www.dihk.de](http://www.dihk.de) (Industrie- und Handelskammern) [www.zdh.de](http://www.zdh.de) (Handwerkskammern)

Internetauftritt der Industrie- und Handelskammern bzw. des Zentralverbands des Deutschen Handwerks. Erste Anlaufstelle für Gründungswillige. Allgemeine Infos für Gründer und Unternehmer, Recherche der zuständigen Kammer.

[www.gruenderinnenagentur.de](http://www.gruenderinnenagentur.de)

Portal speziell für Gründerinnen, von verschiedenen Bundesministerien unterstützt. Nützliche Infos, Tipps, Kontaktadressen.

[www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de)

Sehr hilfreiches Gründungsportal des Bundeswirtschaftsministeriums, verschiedene Tools, Softwarepaket, Broschüren und umfangreiche Informationen.

Gründungsportale der Bundesländer:

Baden-Württemberg: [www.newcome.de](http://www.newcome.de)

Bayern: [www.startup-in-bayern.de](http://www.startup-in-bayern.de) Berlin: [www.gruenden-in-berlin.de](http://www.gruenden-in-berlin.de)

Brandenburg: [www.gruendungsnetz.brandenburg.de](http://www.gruendungsnetz.brandenburg.de)

Bremen: [www.begin24.de](http://www.begin24.de)

Hamburg: [www.hei-hamburg.de](http://www.hei-hamburg.de)

Hessen: [www.existenzgruendung-hessen.de](http://www.existenzgruendung-hessen.de)

Mecklenburg-Vorpommern: [www.gruender-mv.de](http://www.gruender-mv.de)

Niedersachsen: [www.gruenderfreundliches.niedersachsen.de](http://www.gruenderfreundliches.niedersachsen.de)

NRW: [www.go.nrw.de](http://www.go.nrw.de)

Rheinland-Pfalz: [www.starterzentrum-rlp.de](http://www.starterzentrum-rlp.de)

Saarland: [www.sog.saarland.de](http://www.sog.saarland.de)

Sachsen: [www.existenzgruendung-sachsen.de](http://www.existenzgruendung-sachsen.de)

Sachsen-Anhalt: [www.ego-on.de](http://www.ego-on.de)

Schleswig-Holstein: [www.wirtschaft.schleswig-holstein.de](http://www.wirtschaft.schleswig-holstein.de)

Thüringen: [www.gnt-ev.de](http://www.gnt-ev.de)